

Der Markt Seinsheim erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende

Verordnung des Marktes Seinsheim über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

§ 1

Begriffsbestimmungen

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-1-I) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gebiet des Marktes Seinsheim einschließlich der Ortsteile Tiefenstockheim, Iffigheim und Wässerndorf zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

(1) Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst, Hunde im Bewachungsgewerbe, so weit der Ein-

satz dies erfordert.

(2) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Sie gilt 20 Jahre.

Seinsheim, 12.12.2005
 MARKT SEINSHEIM



Dorsch
 Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 12.12.2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2005 angeheftet und am 10.01.2006 wieder abgenommen.

Seinsheim, 23.01.2006
 MARKT SEINSHEIM



Dorsch, 1. Bürgermeister